

Merkblatt Lärm

Welchen Lärm muss man tolerieren?

Wer kennt das nicht: Die lieben Nachbarn feiern wieder einmal eine lärmende Party und hören Musik bei einer unerträglichen Lautstärke.

Bei allem Verständnis ist jedoch irgendwann einmal der Punkt erreicht, an dem man sich überlegt, muss ich diesen Lärm ertragen?!

Man ist jedoch in dieser Situation nicht hilflos. So kann man öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Unterlassungsansprüche gegenüber dem Nachbarn wegen des "Lärms" geltend machen.

Gartenfeste

Weder Lärmschutzverordnungen noch das Bürgerliche Gesetzbuch verbieten allgemein, dass mehrmals im Jahr im eigenen Garten oder auf dem Balkon Feste gefeiert werden dürfen. Andererseits gilt natürlich das **Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme**.

Niemand kann sich darauf berufen, dass er in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit beeinträchtigt ist, weil er nicht oft und laut genug feiern darf. **Ein Recht auf Lärm ist im Gesetz nicht vorgesehen.**

Aus diesem Grund können Bürger auch keine Genehmigung für Feiern mit unzulässigem Lärm von ihrer Kommune erhalten. Vielfach wird angenommen, es sei zulässig, zumindest einmal im Jahr ein Fest feiern zu dürfen, ohne Lärmschutzvorschriften beachten zu müssen. Diese Auffassung ist zwar weit verbreitet, aber **falsch**.

Auch gegen einmalige Lärmquellen kann ein Nachbar einschreiten, wenn er sich hierdurch erheblich gestört fühlt. Es empfiehlt sich daher, die Nachbarn vor einer größeren Feier zu informieren und um Verständnis zu bitten (noch besser ist es, sie ebenfalls einzuladen und sie so als mögliche Beschwerdeführer auszuschalten). Andererseits sind Gartenfeste in Wohngebieten der Ausdruck einer üblichen Geselligkeit und müssen deshalb in gewissen Grenzen von den anderen Nachbarn toleriert werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist durch den feiernden Nachbarn aber insbesondere dann zu beachten, wenn beispielsweise alte und kranke Menschen in der Nachbarschaft wohnen oder aber der örtliche Bereich sehr eng bebaut ist.

Nach 22 Uhr muss der Gastgeber dafür sorgen, dass die Nachtruhe eingehalten wird. Musikgeräusche, egal ob durch Gesang, Radio oder Fernsehgeräte erzeugt, dürfen nur so laut sein, dass sie nicht in benachbarte Wohnungen/ Grundstücke eindringen.

Es muss die so genannte Zimmerlautstärke vorherrschen. Bei nächtlichem Lärm und nächtlichen Ruhestörungen droht den Feiernden sonst sogar ein Bußgeld bis zu 5.000 EUR.

Auch besondere Ausnahmen, wie Hochzeiten, rechtfertigen es in aller Regel nicht, dass die Feier im Freien bis in die frühen Morgenstunden ausgedehnt wird. Auch hier muss Rücksicht auf die Nachbarn genommen werden, wie sonst auch.

Grillpartys können den Nachbarfrieden beträchtlich stören. Der Grillmeister freut sich über Steaks und heiße Würstchen, der Nachbar ärgert sich über Geruch, Qualm und Lärm.

Wenn der Nachbar wegen der erheblichen Geruchs- und Rauchbelästigung seine Fenster geschlossen halten muss, oder wenn er sich gar nicht mehr in seinem Garten aufhalten kann, dann kann er gegen seinen Nachbarn einen Unterlassungsanspruch nach §§ 906, 1004 BGB geltend machen.

Wenn ab 22 Uhr eine ungestörte Nachtruhe nicht in Sicht ist, kann man den Grundstücksnachbarn auffordern, das Fest in das Wohnhaus zu verlagern und Zimmerlautstärke einzuhalten. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Polizei wegen der Ruhestörung zu alarmieren.

Zu den öffentlich-rechtlichen Unterlassungsansprüchen:

Nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt derjenige ordnungswidrig, der **ohne berechtigten Anlass** oder in einem **unzulässigen** oder **nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß** Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft **erheblich** zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

§ 117 OWiG erfasst insoweit verhaltensbedingten Lärm, d. h. der Lärm, der durch eine Person erzeugt bzw. "gesteuert" wird.

Zu widerhandlungen rechtfertigen das Einschreiten der Polizei (und bei der Verletzung von Strafvorschriften auch der Staatsanwaltschaft).

Insoweit gilt § 117 OWiG für alle Arten von Lärm, also z. B. für nächtliches Geschrei ebenso wie für technische Anlagen, Fahrzeuge, Musikgeräte und musizieren etc.

Gegenüber anderen Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist die Vorschrift nachrangig. Speziellere Tatbestände des Bundes- und des Landesrechts gehen vor.

Zu den zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen:

Aufgrund der Gewaltenteilung in der BRD ist es der Behörde zwar untersagt, privatrechtliche Beratungen durchzuführen oder auf diesem Gebiet tätig zu werden, jedoch sei (wie zuvor schon) genannt, dass man einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB geltend machen kann.

Dabei ist jedoch stets zu prüfen, ob nicht gemäß § 906 BGB eine Duldungspflicht besteht. Grundsätzlich ist zu beachten, dass jeder Lärm so weit wie möglich zu vermeiden ist.

Ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB ist gegeben, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung von einem anderen Grundstück nach § 906 BGB ausgeht.